

Tours 33 (deu)

ZUERKENNUNGSRURTEIL

König Soundso, *vir illuster*¹, an Graf Soundso.

Der Soundso erschien und legte in unserer Anwesenheit und der unserer Großen dar, dass ein anderer Mann namens Soundso, ein Einwohner Eures Gaus, ihn auf offener Straße in böser Art überfallen und ihm seine Habe abgenommen und ihn schwer grün und blau geschlagen habe. Und wegen dieser Angelegenheit befahlen wir Euch mit unserer Verfügung, dass sie, nachdem Bürgen² gestellt worden wären, an den Kalenden des Soundso³ in dieser Sache in unserer Anwesenheit Rede und Antwort stehen sollten⁴. Doch der erwähnte Soundso nahm seinen Gerichtstermin über drei Tage hinweg wahr und erhob gegen den schon genannten Soundso gemäß dem Gesetz seine Vorwürfe und stellte fest, dass die Gegenpartei ihrer Rechtspflicht nicht nachgekommen war⁵, (und) derselbe hat weder eine Entschuldigung⁶ für sein Fernbleiben überbracht noch hat er seinen Gerichtstermin eingehalten. Daher befahlen wir Dir in jeder Hinsicht, dass der erwähnte Soundso, da er Euch derartige Bürgen⁷ gestellt und seinen Gerichtstermin keineswegs wahrgenommen hat, sich, weil er von Euch dazu gezwungen wird, nicht weigern darf, das, was auch immer das Gesetz Eures Ortes⁸ in solch einem Fall verlangt, der Seite des Soundso zu bezahlen und ihm Genugtuung zu leisten.

¹ Der ursprünglich Grafen und hohen Würdenträgern vorbehaltene Titel des *vir illuster* (*vir inluster*) wurde unter den frühen Karolingern vorübergehend Bestandteil der königlichen Intitulatio. Vgl. H. Reimitz, *Viri inlustres*, S. 123–150. Eine Wiederaufnahme des *vir illuster* in die fränkische Herrschertitulatur fand unter Karl III. dem Einfältigen statt, wurde jedoch rasch wieder aufgegeben. Vgl. H. Wolfram, *Lateinische Herrschertitel*, S. 116–122. Zum Verschwinden vgl. K. Brunner, *Fränkische Fürstentitel*, S. 199f. Zur umfangreichen Forschungsdebatte zum *vir inluster* in den merowingischen Herrscherurkunden vgl. H. Reimitz, *Viri inlustres*, S. 133f.

² *Fideiussores* (Personen, die für eine andere Person eintreten müssen) sind aus dem römischen Recht als Bürgen bekannt (vgl. dazu M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 457–459). Im Frühmittelalter finden sie sich vor allem als Gestellungsbürgen, die das Erscheinen und Verhalten einer anderen Person (etwa so wie hier durch den Beklagten vor Gericht) garantieren, und als Schuldbürgen, die beim Ausfall des Schuldners dessen Schuld gegenüber dem Gläubiger übernehmen. *Fideiussores* sollten über die Garantie hinaus wohl auch Einfluss auf das Verhalten der von ihnen garantierten Person nehmen und moderierend zwischen den Parteien wirken. Vgl. dazu H. Siems, *Fideiussores*, insb. S. 109–117 und 130. Die Forderung, *fideiussores* für das Erscheinen vor Gericht zu stellen, findet sich etwa in der *Lex Ribuaria* 36 (32), 4, S. 88, allerdings erst als Folge mehrfachen Nichterscheinsens trotz Ladung.

³ Am Monatesersten.

⁴ Fränkische Gerichtsverfahren liefen, kam es zu keiner außergerichtlichen Einigung, in der Regel in mehreren Stufen ab. Zunächst lud der Kläger den Beklagten vor Gericht. Dort äußerten sie sich in Rede und Gegenrede und brachten ihre Belege vor. Mussten weitere Belege erbracht werden, wurde ein neuer Termin zu einer bestimmten Frist angesetzt. Handelte es sich dabei um den endgültigen Beweis – zu erbringen etwa durch Gottesurteil oder Reinigungseid – konnte auch ein zweizüngiges Urteil verhängt werden. Dieses ließ die Frage der Schuld offen und machte sie vom Ausgang des Gottesurteiles bzw. der Leistung des Eides abhängig, verhängte aber bei einem Scheitern derselben bereits die Strafe. Gefällt wurde das Urteil von den Beisitzern, während dessen Verkündung und Durchsetzung dem Vorsitzenden oblag. Vgl. dazu W. Bergmann, *Untersuchungen*, S. 14–16 und 69–73; H. Vollrath, *Herrschaft und Genossenschaft*, S. 61–64; I. Wood, *Disputes*, S. 10f.; P. Fouracre, *Placita*, S. 24f. und 34–41; P. S. Barnwell, *The early Frankish mallus*; O. Guillot, *La justice dans le royaume franc*, S. 691–731.

⁵ Der Begriff *solsadium* ist eine Ableitung aus der fränkisch lateinischen Wortschöpfung *solsadire* (vermutlich aus *sol* („Sonne“) und latein. *adire* „heran kommen“ oder *sol* und fränk. *satjan* „setzen“ gebildet). Nach gängiger Lesart bedeutet *solsadire* „der Gegenpartei eine Frist bis Sonnenuntergang zur Erfüllung einer Rechtspflicht setzen“ oder als Folge „feststellen, dass die Gegenpartei (binnen dreier Tage) nicht vor Gericht

erschienen ist“. Ein *solsadium* wäre demnach die Wartefrist bzw. die formale Feststellung des Versäumnisses. Vgl. dazu P. Stotz, Handbuch I, IV §53.19, S.666; D. Strauch, *Solsadire*, Sp.1706f. und P. Fouracre, *The nature*, S.286-288. Aus der Verwendung von *solsadire* in Angers 16 lässt sich jedoch auf eine weiter zu fassende Bedeutung schließen, wonach das Verb im Sinne von „feststellen, dass die Gegenpartei ihrer Rechtspflicht nicht nachgekommen ist“ gebraucht wurde. Dokumente, in denen die Feststellung einer solchen Rechtspflichtverletzung festgehalten wurde, finden sich etwa in Angers 12, Angers 13, Angers 14 und Angers 16. Eine Feststellung der Verletzung einer Rechtspflicht findet sich etwa auch im Rahmen des in DMerov 141, S. 356 beschriebenen Verfahrens.

⁶ Die *sunnia* = (*es*)*sonia* (vermutlich als Ableitung aus *exonerare* „entlasten“, „entladen“, „entledigen“) bezeichnet im fränkischen Recht einen rechtlich validen Grund, der als Entschuldigung für das Fernbleiben von einer Gerichtsversammlung anerkannt wird. Vgl. dazu ChWdW 9, S. 286 und P. Fouracre, *The nature*, S. 287.

⁷ *Fideiussores* (Personen, die für eine andere Person einstehen müssen) sind aus dem römischen Recht als Bürgen bekannt (vgl. dazu M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 457-459). Im Frühmittelalter finden sie sich vor allem als Gestellungsbürgen, die das Erscheinen und Verhalten einer anderen Person (etwa so wie hier durch den Beklagten vor Gericht) garantieren, und als Schuldbürgen, die beim Ausfall des Schuldners dessen Schuld gegenüber dem Gläubiger übernehmen. *Fideiussores* sollten über die Garantie hinaus wohl auch Einfluss auf das Verhalten der von ihnen garantierten Person nehmen und moderierend zwischen den Parteien wirken. Vgl. dazu H. Siems, *Fideiussores*, insb. S. 109-117 und 130. Die Forderung, *fideiussores* für das Erscheinen vor Gericht zu stellen, findet sich etwa in der *Lex Ribuarica* 36 (32), 4, S. 88, allerdings erst als Folge mehrfachen Nichterscheins trotz Ladung.

⁸ Es scheint sich bei diesem Verweis auf die *lex loci vestri* um ein formelhaftes Textelement zu handeln, das unabhängig davon verwendet wurde, in welcher Region das betreffende Urteil umgesetzt werden sollte (vgl. auch DMerov 137, S. 346-348 und DMerov 141, S. 355-357; P. Fouracre, *Placita*, S. 29f.). Recht im Frankenreich war ursprünglich weniger an territorialen Grenzen als vielmehr an Zugehörigkeit zu einer *gens* oder einem *populus* gekoppelt. Daraus ergab sich das Personalitätsprinzip des Rechtes, durch welches die Herkunft des Betroffenen, bestimmt wohl durch den Geburtsort, zum entscheidenden Merkmal wurde. Vgl. dazu H. Siems, *Entwicklung*, S. 258-262; G. Dilcher, *Leges - Gentes - Regna*, S. 29-32; O. Guillot, *La justice dans le royaume franc*, S. 658-660, insb. Anm. 19. Unabhängig von diesem Prinzip konnten in einigen Regionen bestimmte Rechte dominieren und das Rechtsleben prägen. Vgl. dazu S. Esders, *Roman law. Die Anordnung, jede Person nach ihrem Recht zu beurteilen* findet sich auch in der *Passio Leudegarii* 1,7, S. 289: *Interea Childerico rege expetiunt universi, ut talia daret decreta per tria quam obtinuerat regna, ut uniuscuiusque patriae legem vel consuetudinem deberent, sicut antiquitus, iudices conservare...* Es besteht auch die Möglichkeit, dass es sich bei der hier erwähnten *lex* nicht um einen konkreten Gesetzestext, sondern um die vor Ort akzeptierten Rechtsgewohnheiten handelte. Vgl. P. Fouracre, *Placita*, S. 33.